



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 226/11

vom
7. Juni 2011
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen zu 1.: unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.
zu 2.: unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juni 2011 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 25. Januar 2011 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der unvollständige Satz auf UA S. 35 gefährdet den Bestand des Urteils nicht.

Nack

Rothfuß

Elf

Graf

Sander